

Mitteilungen aus den deutschen Handwerks- und Gewerbekammern.

Handwerkskammer Berlin.

Als noch leidlich günstig wird der Geschäftsgang im Uhrmacherhandwerk bezeichnet. Aber auch für dieses Gewerbe hat infolge der zunehmenden Konkurrenz der Warenhäuser, der Versandhäuser, eine starke und ungesunde Preisherabdrückung Platz gegriffen. Zu leiden hat auch dieses Handwerk stark unter unrealen Ausverkäufen und Schwindelauctionen, nicht am wenigsten auch durch den Hausierhandel, der, vielfach unter Umgehung der gesetzlichen Schranken, in raffiniertesten Formen betrieben wird. (Aus dem Geschäftsbericht 1904.)

Handwerkskammer Freiburg im Breisgau.

Oeffentliche Warnung vor Uhrenschwindel. In einem Falle, in welchem es sich um schwindelhafte Anpreisung von Uhren handelte, nahm die Kammer die Presse in Anspruch und veröffentlichte unterm 5. Januar 1904 folgendes:

Vor einiger Zeit erschien in verschiedenen Tages- und Wochenblättern ein Inserat, wonach ein M. Feith in Wien (Mariahilferstr. 38, Lieferant des kaiserl. königl. Staatsbeamtenverbandes) sich erbotet, gegen 20 Mk. eine erstklassige Präzisionsuhr zu liefern. Versandbedingungen: Anzahlung oder Nachnahme 10 Mk., Rest zahlbar in 30 Tagen, dreijährige schriftliche Garantie. Auf diese Anzeige hin bestellten mehrere Leute solche Uhren, an denen sie die Anzahlung von 10 Mk. machten. Da die Uhren aber sämtlich schlecht gingen, so machten die Besteller Vorstellung bei Feith; auf diese erhielten sie jedoch keine Antwort. Hingegen machte Feith wegen der rückständigen Zahlung in zwei Fällen Anzeige an die Polizei; die Staatsanwaltschaft stellte jedoch jeweils das Verfahren ein. — Die Uhren haben nach der Ansicht einheimischer Uhrmacher einen Wert von 3 bis 4 Mk. Von einem Einschreiten gegen Feith, wegen Betrugs, hat die Grossh. Staatsanwaltschaft abgesehen, da die Sache sich nicht zur Verfolgung durch die ausländischen Behörden eignet. Das Publikum wird hiemit vor dem Bezug dieser Uhren gewarnt.

Handwerkskammer Konstanz.

Die Handwerkskammer hat Abschriften der Schuldnerverzeichnisse aus den sämtlichen Amtsgerichtsbezirken der Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut anfertigen lassen und ist daher in der Lage, vertrauliche Auskunft darüber erteilen zu können, wer während der letzten fünf Jahre den Offenbarungseid geleistet hat oder zur Erzwingung desselben mit Haft bestraft wurde; ferner darüber, in welchen Fällen der Antrag auf Konkurseröffnung abgelehnt werden musste, weil kein Vermögen vorhanden war. Den Handwerkern sei die Benutzung dieser Auskunftsmöglichkeit empfohlen.

Gewerbekammer Leipzig.

Im Uhrmachergewerbe war der Geschäftsgang im Berichtsjahre 1904 wiederum nicht günstig zu nennen. Als Hauptschäden des schlechten Geschäftsganges werden genannt die Leihhaus-Auktionen, das Hausieren mit Uhren und Goldwaren, welches trotz der §§ 56 und 57 der Reichsgewerbeordnung hier noch lebhaft, besonders in Gastwirtschaften, in ausgedehntester Weise und mit grossem Erfolge betrieben wird. Als ein Hauptmittel zur Bekämpfung dieses Uebelstandes wird die strenge Durchführung der Vorschriften in §§ 56 und 57 der Reichsgewerbeordnung bezeichnet.

Auch das Hausieren mit Wanduhren, was leider gesetzlich nicht verboten ist, schädigt die Uhrmacher ebenso sehr, als das Hausieren mit Taschenuhren. Eine gesetzliche Vorschrift ist allein im Stande, diesem Uebel zu steuern. Versuche, den Gesetzgeber zu veranlassen, diesbezügliche Bestimmungen zu erlassen, wurden nicht berücksichtigt, nicht einmal einer Antwort gewürdigt.

Grossen Nachteil bringen den Uhrmachern auch die schwindelhaften Inserate auswärtiger Versandhäuser, ebenso die fortgesetzten Preisunterbietungen, welche eine allgemeine Entwertung der Waren und Reparaturen nach sich ziehen. Es wird hierdurch

nicht nur der Gewerbetreibende, sondern auch das Publikum geschädigt. Nachteilig beeinflusst wird das Uhrmachergewerbe ferner durch das Verschenken von Uhren als Zugabe, Reklameartikel und Prämien, sogar durch angesehene Firmen. Gerade in letzterer Zeit hat dieser Uebelstand in besorgniserregender und bedrohlicher Weise zugenommen. Schädigend wirken auch die langanhaltenden Ausverkäufe und die Auktionen mit Uhren und Goldwaren. Die wirtschaftliche Lage der Uhrmacher ist deshalb nicht als günstig zu bezeichnen. Die mehrfachen Konkursanmeldungen ergeben die Tatsache dieser Angaben. (Aus dem Jahresbericht 1904.)



Die Formulare der Handwerks- und Gewerbekammern für Lehrverträge.

Fast allenthalben haben es sich die Handwerks- und Gewerbekammern angelegen sein lassen, Normalverträge zur Begründung von Lehrverhältnissen auszuarbeiten. Diese Entwürfe haben sie durch den Druck vervielfältigen lassen und geben sie gegen ein verhältnismässig geringes Entgelt in jeder beliebigen Anzahl von Exemplaren an die Interessenten ab. An und für sich wird man dieses Vorgehen nur als ein sehr nützliches und löbliches bezeichnen können, wird doch jedem der Handwerker, der einen Lehrling annehmen will, auf diese Weise die Sache sehr wesentlich erleichtert. Er kann sich ohne jegliche Unbequemlichkeit und ohne nennenswerten Geldaufwand in den Besitz eines Formulars setzen, von dem er weiss, dass es den bestehenden Vorschriften in jeder Hinsicht genügt. Gerade bei dem Lehrvertrag ist dies aber von besonderer Wichtigkeit; hat ihn doch das Gesetz mit so viel Formalitäten umgeben, dass es dem Laien durchaus nicht immer gelingen dürfte, selbständig eine den massgebenden Anforderungen genügende Urkunde auszuarbeiten, abgesehen davon, dass ihm dies einen erheblichen Verlust an Zeit verursachen würde, die er besser seiner eigentlichen Berufstätigkeit widmet. Allein, wie alle solche Normalverträge, gleichviel welches Lebens- oder Geschäftsverhältnis sie betreffen, so leiden auch die von den Gewerbekammern herausgegebenen Formulare an einem recht misslichen Uebelstande: sie sind nämlich vollkommen schematisch gehalten und berücksichtigen nicht die Bedürfnisse und die Gepflogenheiten des einzelnen Gewerbes.

Um nur ein Beispiel hervorzuheben, so bedingen es die Verhältnisse in manchen Branchen, dass der Lehrling das Handwerkszeug selbst stelle, während in anderen wiederum hiervon abgesehen wird; in dem einen Fache muss der Lehrherr Gewicht darauf legen, dass ihm Schadloshaltung für verdorbenes Material und Gerät zugesichert wird, während die Besorgnis, durch die Ungeschicklichkeit des Lehrlings in dieser Hinsicht Nachteile zu erleiden, bei sehr vielen anderen Berufen fern genug liegt, um eine besondere Vertragsabrede hierüber entbehrlich zu machen. Auf solche Dinge, wie gesagt, nehmen die Formulare der Gewerbekammern keine Rücksicht; sie können es auch nicht, weil sie ja gleichmässig für alle Handwerke, für alle Branchen und Berufsarten Verwendung finden sollen. Indem sie sich also bestreben, allen gerecht zu werden, müssen sie es aufgeben, in jeder Hinsicht auch nur einem einzigen vollkommen nach Wunsch zu handeln.

Liegt aber die Sache so, so ergibt sich ganz von selbst, dass das von den Gewerbekammern den Meistern gebotene Formular für sie vielfach gar nicht brauchbar ist. Aus dieser Erkenntnis heraus haben nun manche Fachverbände, zu denen sich eine grössere Anzahl von Vertretern desselben Handwerks oder gar ganze Vereine von solchen zusammengeschlossen haben, ihrerseits sich veranlasst gefühlt, ein Formular auszuarbeiten, das — wenn man so sagen darf — gerade auf ihr Fach besonders zugeschnitten ist, die Regelung der einzelnen Punkte also so vorgesehen haben, wie sie den konkreten besonderen Verhältnissen, Bedürfnissen und Gewohnheiten entspricht. Man sollte glauben, dass hiergegen kein vernünftiger Mensch etwas einwenden wird, wofür nur auch diese Formulare den gesetzlichen Anforderungen sonst Genüge leisten. Aber gerade das Gegenteil ist der Fall;